

## Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine

Lfd. Nr.	Richtlinie	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekannt- machung (Fundstelle)
1	Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine vom 01.11.2016	a) 27.10.2016 b) 01.11.2016 c) 01.01.2017	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.12.2016, Nr. 235, S. 4-7

### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Förderung von Sportvereinen, die ihren Vereinszweck im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) in den Grenzen der Gebietsänderung vom 01.01.2010 ausüben.

Die Richtlinie regelt die Zahlung von Sportfördermitteln der Stadt Bernburg (Saale) an Bernburger Sportvereine entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel. Gefördert wird nur der Amateursport.

Ziel der Richtlinie ist es, den Bernburger Vereinssport bei seiner Arbeit zu unterstützen, den Breitensport aber auch den Spitzen- und Nachwuchsleistungssport und die Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine zu fördern.

### 2. Förderung von Bernburger Sportvereinen

#### 2.1 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist Bernburg (Saale),
- sie sind ein eingetragener Verein im Sinne von §§ 21, 55 BGB,
- sie erbringen den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
- sie sind Mitglied im Landessportbund oder Mitglied eines der Sportart entsprechenden Landessportverbandes,
- sie erheben einen Monatsbeitrag von mindestens 4,00 € je erwachsenen aktivem Mitglied sowie 2,50 € für Kinder und Jugendliche.

Sportvereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten sowie Behindertensport durchführen, erhalten eine höhere Priorität bei der Förderung.

#### 2.2 Verwendung der Fördermittel

Die Fördermittel sind nur für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu verwenden:

- Anschaffung von Sportgeräten,
- Abdeckung der Fahrtkosten zu Pflichtwettkämpfen und Meisterschaften,
- Werterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- Durchführung von Trainingslagern im Nachwuchsbereich,
- Durchführung von Sportveranstaltungen.

Nicht gefördert werden:

- Kosten für Verpflegung,
- Kosten für Sport- und Sportschutzbekleidung,
- Spielerprämien, Geld- und Sachpreise (außer Pokale und Medaillen),
- Übernachtungskosten über 5,00 € pro Person und Nacht,
- Kosten für musikalische oder kulturelle Umrahmung oder Unterhaltung bei Sportveranstaltungen,

die im Zusammenhang mit einer o.g. Maßnahme entstehen.

### 2.3 Bemessung der Fördermittel

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Zuschüsse max. in Höhe von 30 % der Kosten für die Gesamtmaßnahme gewährt werden, dabei sind jedoch die in den Punkten 3.1 bis 3.5 und 7. festgelegten Höchstgrenzen des Zuschusses zu beachten.

Die Bezuschussung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss, außer wenn gegen den Punkt 8.8 der Richtlinie verstoßen wird.

## 3. Allgemeine Sportförderung

### 3.1 Fahrtkosten zu Pflichtwettkämpfen und Meisterschaften

Die Förderung kann max. 30 % des Gesamtfahrtkostenaufwandes, jedoch höchstens jährlich 1.500,00 € pro Verein betragen.

Fördergrundlage für Fahrtkostenzuschüsse ist der tatsächliche Fahrtkostenaufwand für die abgelaufene Spielsaison. Fahrtkosten in einem Umkreis bis 20 km von Bernburg (Saale) - einfache Entfernung - sind nicht förderfähig.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernung ist für Vereine, die ihren Vereinszweck hauptsächlich in Bernburg (Saale) - Stadt erfüllen, der Karlsplatz.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernung ist für Vereine, die ihren Vereinszweck hauptsächlich in den Ortschaften erfüllen, der jeweils in der Ortschaft gelegene Sportplatz.

### 3.2 Förderung des Nachwuchsleistungssportes und des Spitzensportes

#### 3.2.1 Entwicklung des Nachwuchsleistungssportes

Gefördert werden Maßnahmen, die der Entwicklung des Nachwuchsleistungssportes dienen, wenn der beantragende Verein ein anerkannter Leistungsstützpunkt ist, z.B. die Durchführung von Trainingslagern.

Die Förderung kann max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen, jedoch jährlich höchstens 1.500,00 € pro Verein.

#### 3.2.2 Teilnahme an Spitzensportveranstaltungen

Für die Teilnahme an Spitzensportveranstaltungen wie Deutsche Meisterschaften, Europa-Meisterschaften und Weltmeisterschaften kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden.

Der Zuschuss kann max. 1.500,00 € pro Mannschaft bzw. max. 500,00 € für Einzelsportler im Verein betragen und ist zur Absicherung der Teilnahme zu verwenden.

### 3.3 Förderung von Auswärtssportbegegnungen

Die Teilnahme an mehrtägigen nationalen und internationalen Auswärtssportbegegnungen (außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt), für die nicht schon Zuschüsse nach Punkt 2.3.1 und 2.3.2 gezahlt wurden, kann ebenfalls gefördert werden.

Je Teilnehmer und Tag kann ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € und für Betreuer in Höhe von 3,50 € pro Tag gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.

### 3.4 Förderung von Veranstaltungen

Für Veranstaltungen in Bernburg (Saale), bei denen der sportliche Charakter überwiegt, kann max. ein Zuschuss von 30 % der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens ein Zuschuss von 1.500,00 € pro Veranstaltung, gewährt werden.

### 3.5 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten können Fördermittel in Höhe von max. 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens jährlich Fördermittel in Höhe von 1.500,00 € pro Verein gewährt werden.

Förderfähig sind Anschaffungskosten für:

- Sportgeräte (Mindestanschaffungswert von 100,00 €),
- Transportgeräte für Sportgeräte.

Kosten für Sportbekleidung und schnell verschleißende Sportgeräte wie Bälle, Schläger und ähnliches sind nicht förderfähig.

## 4. Sonstige Förderungsmaßnahmen

### 4.1 Benutzung stadteigener Sportstätten

Bei der Benutzung stadteigener Sportstätten, ist die "Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten" zu beachten.

## 5. Fördermittel für die Kinder- und Jugendarbeit

### 5.1 Verwendung der Fördermittel

Die Fördermittel sind für die Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen im Verein zu verwenden.

### 5.2 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Höhe des einmaligen Zuschusses bildet der jeweilige Bestandserhebungsbogen per 31.12. des Vorjahres.

### 5.3 Bemessung der Fördermittel

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann für jedes aktive Mitglied, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ein Zuschuss von max. 12,50 €/Jahr gewährt werden.

Die Bezuschussung erfolgt grundsätzlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss, sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

## **6. Fördermittel für die Tätigkeit lizenzierter ehrenamtlicher Übungsleiter**

### 6.1 Voraussetzungen

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes können an Sportvereine der Stadt Bernburg (Saale) Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit gewährt werden.

Zuschüsse können gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Übungsleiter muss eine gültige Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder eines Fachverbandes besitzen,
- beim Landes- bzw. Kreissportbund registriert sein und
- ein gültiger Vertrag zwischen dem Übungsleiter und dem Verein muss vorliegen.

### 6.2 Bemessung der Zuschüsse

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann dem beantragenden Verein ein pauschaler Zuschuss von max. 40,00 € je Übungsleiter im Jahr gewährt werden.

## **7. Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen an baulichen Anlagen**

### 7.1 Voraussetzungen

Fördermittel werden nur gewährt, wenn:

- der Verein die in Punkt 2.1 genannten Fördervoraussetzungen erfüllt und
- der Verein Eigentümer der Sportanlage ist bzw. einen langfristigen Nutzungsvertrag (mindestens 15 Jahre Restlaufzeit zum Zeitpunkt der Förderung) besitzt,
- in dem Nutzungsvertrag geregelt ist, dass der Verein für Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten verantwortlich ist und
- der Verein, der Mitglied im Landesportbund ist, für die gleiche Fördermaßnahme einen Fördermittelantrag beim Landessportbund gestellt hat (für Maßnahmen ab 2.500,00 €).

Gefördert wird die Sanierung und die Erweiterung von Sportanlagen, wie z.B. Spielfeldbelag, Außenfassade, Neubedachung und Heizungsanlage.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben deren Gesamtkosten unter 1.500,00 € liegen,
- gewerblich genutzte Räume und Anlagen,
- Zugangswege, Parkplätze, Wohnungen,
- Zuschauer- und Außenanlagen,
- Frühjahrsinstandsetzungen an Sportanlagen,
- Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen,
- Aufwendungen für Miete oder andere Nutzungsverträge über Sportstätten,
- Kosten für den Grundstückserwerb und die Erschließung.

### 7.2 Bemessung der Zuschüsse

Die finanzielle Förderung kann als Zuschuss bis zu max. 30 % der förderfähigen Kosten gemäß Punkt 7.1 aber höchstens 10.000,00 € betragen.

### 7.3 Einsatz der Fördermittel

Der Zuschuss ist erst abzurufen, wenn er für die Finanzierung benötigt wird. Ausgezählte Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten zu verwenden.

## 8. Antragsverfahren

8.1 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale), im Folgenden „Fachamt“ genannt, einzureichen. Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass für die gleiche Maßnahme kein weiterer Antrag bei einem anderen Amt der Stadt Bernburg gestellt ist oder gestellt wird. Alle Anträge sind durch geeignete Unterlagen (Kostenvoranschläge und ähnliches) zu belegen.

8.2.1 In den Anträgen nach Punkt 3.1 sind die tatsächlichen Fahrtkosten anhand der Fahrtziele aufzuschlüsseln (Grundlage ist das Kassenbuch), die Beförderungsvariante (PKW, Bus oder Bahn) zu benennen und eine Kopie der Liste der von den Fachverbänden angesetzten Pflichtwettkämpfe beizufügen. Bei Fahrtkosten zu Meisterschaften ist der Qualifikationsnachweis zu erbringen.

8.2.2 In den Anträgen nach Punkt 3.2.2 ist die Mannschaft oder Person zu benennen, der die Maßnahme dient, sowie der Qualifikationsnachweis bzw. die offizielle Einladung beizufügen. Des Weiteren sind die voraussichtlichen Kosten nach Einnahmen und Ausgaben aufzuschlüsseln.

8.2.3 Für den Nachwuchsleistungssport ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit einer Aufschlüsselung der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen beizufügen.

8.2.4 Den Anträgen nach Punkt 3.3 der Förderrichtlinie ist die Einladung/ die Anmeldung beizufügen, die Anzahl der Teilnehmer und Betreuer sowie die Dauer der Auswärtssportbegegnung ist anzuführen.

8.2.5 Den Anträgen nach Punkt 3.4 der Förderrichtlinie ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit einer Aufschlüsselung der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen beizufügen.

8.2.6 Den Anträgen nach Punkt 3.5 der Richtlinie sind mindestens 3 Kostenangebote beizufügen. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist zu begründen.

8.2.7 Den Anträgen auf Bezuschussung der Tätigkeit von lizenzierten Übungsleitern (Punkt 6 der Richtlinie), ist eine namentliche Auflistung mit den wöchentlich geleisteten Übungsstunden und eine Kopie der Übungsleitervereinbarung beizufügen.

8.2.8 Bauanträge, die nach Punkt 7. der Richtlinie gefördert werden sollen, sind bis zum 30.06. des Vorjahres des geplanten Baubeginns im Fachamt mit einer Finanzierungsschätzung vorzulegen. Später eingereichte Anträge können im Förderplan des Folgejahres auf Grund haushaltrechtlicher Vorschriften nicht mehr berücksichtigt werden.

Folgende detaillierte Unterlagen zum Antrag sind bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres nachzureichen:

- Bezeichnung der Maßnahme,
- Ort der Maßnahme,
- Projekt oder Skizze,
- Kurzbegründung,
- voraussichtlicher Beginn,
- geplante Finanzierung, einschließlich drei Kostenvoranschläge,
- Fördermittelantrag unterzeichnet durch Eigentümer und Vertretungsberechtigte des Vereins.

8.3 Die vom Fachamt ausgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese können auch von der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) ([www.bernburg.de](http://www.bernburg.de)) heruntergeladen werden.

8.4 Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres einzureichen. Anträge für kurzfristige Maßnahmen können bis zum 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

8.5 Das Fachamt darf Anträge als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln, wenn die Förderung maximal 250,00 € beträgt.  
Anträge sind dem Fachausschuss vorzulegen, wenn die Förderung voraussichtlich über 250,00 € liegt. Der zuständige Fachausschuss wird über die Vergabe der Mittel nach den o. g. Punkten regelmäßig informiert.

8.6 Das Fachamt sendet dem Antragsteller die Entscheidung über den Förderungsantrag in Form eines Bescheides zu. Die Zuschüsse können unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden.

8.7 Der Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen/ Auflagen zu versehen:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 30 Tage nach Abschluss der Maßnahme bei dem Fachamt, einschließlich aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängender Belege (Originale) über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben vorzulegen.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht der Bücher sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.8 Werden Zuschüsse zu Unrecht erlangt (insbesondere durch unzutreffende Angaben) oder nicht für den der Bewilligung zugrunde liegenden Zweck verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Im Übrigen wird für die Rückforderung von Fördermitteln und ihre Verzinsung, sowie die Verzinsung wegen verspäteter Verwendung der Fördermittel § 44 LHO und die dazu

---

erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend angewandt. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen.

- 8.9 Auf die Förderung durch die Stadt Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- 8.10 Eine Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist nicht gestattet.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine vom 19.01.2011 und die Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit vom 28.11.2001 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), 1. November 2016

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)